

**Satzung der Gemeinde Bösdorf**  
**über die 2. Änderung/Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 12 "Osterberg"**  
**für das Flurstück 23/11 der Flur 3 der Gemarkung Niederkleevez**

Für das im Gebiet des Bebauungsplans Nr. 12 "Osterberg" südlich des Holmweges gegenüber der Adresse Holmweg 23 liegende Flurstück 23/11 der Flur 3 der Gemarkung Niederkleevez wird aufgrund der §§ 2 und 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2001 (BGBl I. S. 3762) und des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1996 (GVBl. Schl.-H. S. 529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.6.2002 (GVBl. S. 126), nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26.06.2003 die folgende Satzung der Gemeinde Bösdorf über die 2. Änderung/Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 12 "Osterberg", bestehend aus dem nachfolgenden Text, erlassen:

**Text**

Die für das südlich des Holmweges gegenüber der Adresse Holmweg 23 liegende Flurstück 23/11 der Flur 3 der Gemarkung Niederkleevez im Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Bösdorf in der Fassung der 1. Änderung enthaltene Festsetzung einer privaten Grünfläche mit der näheren Zweckbestimmung Parkanlage wird durch folgende Festsetzung ersetzt:

Das Flurstück 23/11 der Flur 3 der Gemarkung Niederkleevez wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB als private Grünfläche mit der näheren Zweckbestimmung Hausgarten festgesetzt.

Gemeinde Bösdorf, den *07.07.03*



.....*J. Schmidt*.....  
(Bürgermeister)

### Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 10.9.2002

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Plön-Land am 16.10.2002 erfolgt.

2. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.9.2002 wurde nach § 13 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen.

3. Die Gemeindevertretung hat am 10.9.2002 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 14.10.2002 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

5. Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus dem Text, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 4.11. bis zum 6.12.2002 während folgender Zeiten: Öffnungszeiten Amt P.-L. öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 16.10.2002 in amtlichem ortsüblich bekanntgemacht.

Bekanntmachungsblatt des Amtes Plön-Land

Gemeinde Bösdorf den 07.07.03

(Siegel)



J. Lehmann  
(Bürgermeister)

6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 26.6.2003 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.



7. Der Entwurf des Bebauungsplans wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus dem Text, sowie die Begründung haben in der Zeit vom ..... bis zum ..... während folgender Zeiten: ..... erneut öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen und Bedenken während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am ..... in ..... ortsüblich bekanntgemacht.

8. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus dem Text, am 26.6.2003 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Gemeinde Bösdorf den 07.07.03



..... J. Schmidt .....  
(Bürgermeister)

9. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus dem Text, wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Gemeinde Bösdorf den 07.07.03



..... J. Schmidt .....  
(Bürgermeister)

10. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 30.09.2003 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und auf das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 01.10.2003 in Kraft getreten.

Gemeinde Bösdorf den 07.10.03



..... J. Schmidt .....  
(Bürgermeister)